

Reglement über die Bewirtschaftung der Parkplätze

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 5. Dezember 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ZWECK	3
ORGANISATION	3
ÖFFENTLICHER PARKPLATZ	3
II. GELTUNGSBEREICH	3
RÄUMLICHE DIFFERENZIERUNG	3
ZONEN	3
GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKIERUNGSBEWILLIGUNG	4
KEIN RECHTSANSPRUCH	4
ZEITLICH BESCHRÄNKTE VERFÜGUNGEN	4
ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN	4
BESTIMMUNGEN ZU DEN DAUERPARKIERUNGSBEWILLIGUNGEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
BESTIMMUNGEN ZU DEN PARKUHREN	5
GEBÜHRENHÖHE	5
VERWENDUNG DES ERTRAGES	5
STRAFBESTIMMUNGEN	5
KONTROLLORGANE	6
IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
INKRAFTTRETEN	6
GENEHMIGUNG	6
AUFLAGE	7

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Huttwil erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften folgendes, Reglement:

I. allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt insbesondere:

- die Ordnung und das Erscheinungsbild bezogen auf das Parkieren zu regeln
- den unbehinderten Einsatz von Rettungsfahrzeugen auf dem ganzen Gemeindegebiet sicherzustellen
- die Regelung der Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Parkplätze

Artikel 2

Organisation

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze insbesondere:

- die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Kommission für öffentliche Sicherheit, des Verwaltungspersonals und von Dritten
- die Einteilung der Parkplätze in Zonen mit den zugehörigen Bestimmungen
- die Ausgabe von Parkierungsbewilligungen
- die Tarife im Rahmen dieses Reglements

Artikel 3

Öffentlicher Parkplatz

¹ Als öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements gelten alle speziell gekennzeichneten Flächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

II. Geltungsbereich

Artikel 4

Räumliche Differenzierung

¹ Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Die räumliche Differenzierung der Bewirtschaftung wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung definiert.

Zonen

³ Der Gemeinderat kann Zonen bilden. Er bezeichnet diese und kann im Rahmen dieses Reglements spezielle Regelungen pro Zone in einer Verordnung erlassen.

⁴ Der Gemeinderat weist bei der Einteilung der Parkplatzzonen gemäss Absatz 3 hiervor mindestens die öffentlichen Parkplätze entlang der folgenden Strassen der blauen Zone zu:

- Bahnhofstrasse
- Hintergasse
- Viehmarktstrasse
- Brunnenplatz
- Stadthausstrasse
- Hohlenstrasse
- Heimstrasse
- Luzernstrasse im Bereich Staldenstrasse bis zum Bahnübergang

Artikel 5

Gebührenpflichtige
Parkierungsbewilligung

¹ Für bestimmte Zonen können gebührenpflichtige und zeitlich limitierte Parkierungsbewilligungen in digitaler oder Papierform ausgegeben werden. Der Gemeinderat regelt die Rahmenbedingungen und die Zuständigkeit in der Verordnung.

² Parkierungsbewilligungen können für Fahrzeuge, welche nicht mehr als ein Parkfeld nutzen, ausgegeben werden.

³ Fahrzeuge, welche mehr als ein Parkfeld nutzen, benötigen eine Ausnahmebewilligung, welche am Schalter der Gemeindeverwaltung gelöst werden kann.

Kein Rechtsanspruch

⁴ Die Parkierungsbewilligungen ergeben keinen Anspruch auf eine garantierte Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichen Parkplätzen.

Zeitlich beschränkte
Verfügungen

⁵ Die Parkierungsbewilligungen befreien nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkbeschränkungen (z.B. wegen Belegungen durch Militär, durch besondere Anlässe, Bauarbeiten, usw.) zu beachten.

Abschleppen von
Fahrzeugen

⁶ Die Gemeinde kann bei Missachtung dieser Regelung Fahrzeuge abschleppen lassen. Die Kosten für das Abschleppen und in diesem Zusammenhang entstandener Verwaltungsaufwand werden auf den Fahrzeughalter überwält.

Artikel 6

Bestimmungen zu
den Dauerparkie-
rungsbewilligungen

¹ Dauerparkierungsbewilligungen werden als Jahres- oder Monatsbewilligungen ausgegeben. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 12 Monate.

² Dauerparkierungsbewilligungen mit einer Restlaufzeit werden nicht zurückerstattet.

³ Die Dauerparkierungsbewilligungen werden elektronisch mit Hinterlegung des Kennzeichens ausgegeben. Die Dauerparkierungsbewilligungen werden entweder online oder am Schalter der Einwohnergemeinde gelöst.

⁴ Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Dauerparkierungsbewilligung. Übersteigt die Anzahl der nachgesuchten Dauerparkierungsbewilligungen 66 % der vorhandenen gebührenpflichtigen Parkplätze, kann der Gemeinderat die Ausgabe weiterer Dauerparkierungsbewilligungen beschränken. Die Beschränkung kann für einzelne Zonen oder insgesamt verfügt werden. Im Falle einer solchen Beschränkung haben Anwohner des entsprechenden Perimeters Vorrang.

Artikel 7

Bestimmungen
den Parkuhren

zu

¹ Die Parkierungsbewilligungen an Automaten werden für eine bestimmte Zeit ausgegeben. Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung.

² Zuviel bezahlte Parkgebühren können nicht zurückgefordert werden.

³ Das Kennzeichen muss an der jeweiligen Parkuhr hinterlegt werden. Es werden keine Automatentickets ausgegeben.

Artikel 8

Gebührenhöhe

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Ausgabepreis für Dauerparkierungsbewilligungen innerhalb des nachstehenden Rahmens:

Dauerparkierungsbewilligung für 1 Jahr maximal Fr. 500.00

Dauerparkierungsbewilligung pro Monat maximal Fr. 50.00

² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Tarife (Stundentarife- und Tagestarife) im folgenden Rahmen:

- Fahrzeuge, welche ein Parkfeld benötigen: pro Tag max. Fr. 10.00
- Fahrzeuge, welche mehr als ein Parkfeld benötigen: pro Tag max. Fr. 20.00

³ Für Angestellte von Firmen mit Sitz in Huttwil, welche im Handelsregister eingetragen sind, oder für Angestellte von öffentlich – rechtlichen Körperschaften mit Sitz in Huttwil gelten reduzierte Tarife. Dieser beträgt 50 % des ordentlichen Tarifs. Diese Regelung gilt ausschliesslich für Jahresparkierungsbewilligungen.

⁴ Werden die Parkplätze für öffentliche Anlässe genutzt, gelten die Bestimmungen des Ortspolizeireglements, des Gebührenreglements und der Gebührenverordnung.

Artikel 9

Verwendung
Ertrages

des

Die Gebührenerträge werden dem allgemeinen Steuerhaushalt zugewiesen.

Artikel 10

Strafbestimmungen

¹ Die Bussenbeträge für die Missachtung der Parkierungsregelungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des Kantons Bern, insbesondere nach der jeweils gültigen Ordnungsbussenverordnung.

² Die Bussengelder werden dem allgemeinen Steuerhaushalt zugewiesen.

Artikel 11

Kontrollorgane

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Überwachung zuständigen und speziell auszubildenden Kontrollorgane und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in der Verordnung. Die Kontrolle und Überwachung kann an Dritte delegiert werden.

IV. Übergangsbestimmungen

Artikel 12

¹ Mit Genehmigung dieses Reglements wird Art. 12 Abs. 2 des Gebührenreglements per 1. Juli 2024 ersatzlos aufgehoben.

² Mit Genehmigung dieses Reglements wird Art. 6 lit. h des Ortspolizeireglements per 1. Juli 2024 ersatzlos aufgehoben.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 mit 124 gegen 21 Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:


Walter Rohrbach

Der Sekretär:


Martin Jampen

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis zum 5. Dezember 2023 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen in den Anzeigern Nr. 43 vom 26. Oktober, Nr. 44 vom 2. November und 48 vom 30. November 2023 bekannt.

Huttwil, 8. Januar 2024

Der Geschäftsleiter:



Martin Jampen